



**Gemeinde
Wettringen**

KREIS STEINFURT

**Bebauungsplan Nr. 71
„Erweiterung Industrieweg“**

gleichzeitig

**Flächennutzungsplan,
70. Änderung**

**SCOPING-Unterlagen zum
UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB**

inkl. Artenschutzprüfung Stufe I

Projektnummer: 222052
Datum: 2022-06-09

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINLEITUNG.....	4
II. SCOPING.....	5
III. INHALTE DER UMWELTBERICHTE ZU DEN BAULEITPLÄNEN	5
A. ÜBERSICHT	5
B. UNTERSUCHUNGSRAHMEN DER ZU BEURTEILENDEN SCHUTZGÜTER	5
➤ Bestand und Bewertung	6
➤ Auswirkungsprognose (Durchführung der Planung)	6
➤ Umweltrelevante Maßnahmen (Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz).....	6
➤ Erhebliche Auswirkungen und deren Überwachung (Monitoring)	6
C. STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG).....	6
D. DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	6
E. DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN.....	6
F. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	6
G. ANHANG	6
IV. BEBAUUNGSPLAN NR. 71 & FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 70. ÄNDERUNG	7
V. VORLÄUFIGE EINGRIFFS- UND KOMPENSATIONSERMITTLUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN.....	14
V. 1. Eingriffsflächenwert.....	14
V. 2. Geplanter Flächenwert.....	15
V. 3. Ermittlung des Kompensationsdefizits	15
VI. ARTENSCHUTZPRÜFUNG – STUFE I.....	16
VII. ANLAGE	28

Wallenhorst, 2022-06-09

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Daniel Berg, B.Eng.

Wallenhorst, 2022-06-09

Proj.-Nr.: 222052

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
<http://www.ingenieurplanung.de>
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

I. Einleitung

Innerhalb des Gewerbe- und Industriegebiets nordwestlich des Ortskerns stehen derzeit nur noch zwei Einzelflächen – südlich des Industriewegs: ca. 1,22 ha / südlich der Rothenberger Straße: ca. 0,24 ha – für die Expansion vorhandener oder die Ansiedlung neuer Betriebe kurzfristig zur Verfügung. Soweit innerhalb des Gewerbe- und Industriegebiets noch weitere unbebaute Flächen vorliegen, so befinden sich diese bereits im Besitz einzelner Betriebe und stehen daher dem freien Markt nicht mehr zur Verfügung.

Die Nachfrage nach Gewerbegrundstücken in der Gemeinde Wettringen hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Daher besteht im Sinne einer zukunftsorientierten Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung das Erfordernis zur Ausweisung neuer Gewerbegebietsflächen, um kurzfristig auf Anfragen von Betrieben reagieren zu können (und eine Abwanderung bzw. ein Ausweichen in andere Gemeinden zu verhindern). Die Inanspruchnahme derzeit landwirtschaftlich genutzter Flächen für die dringend erforderliche gewerbliche Entwicklung ist somit momentan unverzichtbar.

Die Gemeinde Wettringen möchte durch diese Planung vornehmlich zusammenhängende Erweiterungsmöglichkeiten für bestehende Gewerbebetriebe schaffen, aber auch die Neuansiedlung von Betrieben soll möglich sein. Die Sicherung und Schaffung wohnortnaher Arbeits- und Ausbildungsplätzen kommt dabei insbesondere der Wettringer Bevölkerung zu Gute.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Besonderer Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht (genauere Inhalte des Umweltberichtes, sh. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB).

II. Scoping

Nach § 2 Abs.4 BauGB legt die Gemeinde fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Diese Festlegung des Umfangs des Umweltberichtes erfolgt gem. § 4 Abs. 1 BauGB unter Beteiligung der Behörden. Dieses Vorgehen wird Scoping oder auch Antragskonferenz genannt.

Im Rahmen des Scopings sind die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange dazu aufgefordert, dem Planungsträger Wertelemente von besonderer Bedeutung (z.B. Schutzgebiete, Angaben zu streng oder besonders geschützten Arten, Bodendenkmale) für die weitere Bearbeitung zu nennen und ggf. vorhandenes Informationsmaterial zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich ist zu klären, ob die vorliegende Planung innerhalb des potentiellen Wirkraums von Störfallbetrieben liegt. Gleichfalls ist es Aufgabe des Scopings abzuklären, ob und in welchem Umfang Sondergutachten [z.B. schalltechnische, bodenspezifische oder faunistische Untersuchungen oder Bewertungen (bspw. nach § 44/45 BNatSchG)] oder weitere Verfahrensschritte (z.B. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, Artenschutzbeitrag) durchgeführt werden.

III. Inhalte der Umweltberichte zu den Bauleitplänen

A. Übersicht

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr.2 ergeben sich aus der Anlage 1 zum BauGB.

Punkte gem. Anlage zum BauGB
1 a) Inhalt und Ziele, Bedarf an Grund/Boden
1 b) Ziele des Umweltschutzes
2 a) Bestandsaufnahme
2 b) Entwicklungsprognosen
2 c) Maßnahmen: Vermeidung, Minderung, Kompensation
2 d) Planungsalternativen
2 e) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei schweren Unfällen oder Katastrophen
3 a) Verfahren, Methodik, Schwierigkeiten
3 b) Maßnahmen zur Überwachung
3 c) Allgemein verständliche Zusammenfassung
3 d) Referenzliste der Quellen

B. Untersuchungsrahmen der zu beurteilenden Schutzgüter

Die Belange der Umwelt werden primär über die folgenden Schutzgüter erfasst:

- | | | |
|----------|---------------|-------------------------|
| ➤ Tiere, | ➤ Pflanzen, | ➤ Fläche |
| ➤ Boden, | ➤ Wasser, | ➤ Klima, |
| ➤ Luft, | ➤ Landschaft, | ➤ biologische Vielfalt, |

- Mensch und seine Gesundheit
- Kultur- und Sachgüter
- sowie die Wechselwirkungen der Schutzgüter
- Darüber hinaus: Schutzgebiete und -objekte sowie Natura 2000-Gebiete, ggf. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen der Schutzgutuntersuchungen werden folgende Untersuchungsinhalte abgehandelt:

- Bestand und Bewertung
- Auswirkungsprognose (Durchführung der Planung)
- Umweltrelevante Maßnahmen (Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz)
- Erhebliche Auswirkungen und deren Überwachung (Monitoring)

C. Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

D. Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Im Umweltbericht werden gleichfalls die wichtigsten geprüften Alternativen beschrieben. Diese Beschreibung umfasst alternative Bebauungskonzepte.

E. Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Der Umweltbericht umfasst eine Darstellung der Schwierigkeiten (z.B. Kenntnislücken oder nur eingeschränkt verwertbare Daten), die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.

F. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ein allgemein verständlicher Text fasst die Ergebnisse des Umweltberichtes zusammen.

G. Anhang

Der Anhang des Umweltberichtes beinhaltet die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Kompensationsermittlung gemäß anzuwendendem Modell.

IV. Bebauungsplan Nr. 71 & Flächennutzungsplan, 70. Änderung

Im Folgenden sind die Aspekte aufgeführt, die im Rahmen der Wirkungsprognosen berücksichtigt werden (Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen). Hinsichtlich der Bestandsdaten wird insbesondere auf vorhandene Angaben der räumlichen Gesamtplanung (z. B. Regionalplanung¹) und auf Fachplanungen (LINFOS NRW / GEOportal.NRW², Landschaftsplan) zurückgegriffen. Im März 2022 fand eine Ortsbegehung statt. Die Erhebung und Bewertung der vorhandenen Biotoptypen respektive des planungsrechtlich abgesicherten Zustands sowie die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (Stand: März 2008³).

Sollten den Behörden spezielle Angaben und Bestandsdaten zu den folgenden Punkten vorliegen, sind diese der Kommune zur Verfügung zu stellen:

Tiere und Pflanzen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB) / Biologische Vielfalt (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)⁴ / Spezieller Artenschutz

Bestandsdaten, insb.: Biotoptypenkartierung, Angaben der UNB (insb. Angaben zu besonders oder streng geschützten Arten), GEOportal.NRW

Ergebnis der Biotoptypenerfassung (29.03.2022):

3.1 Acker, intensiv

Grundwert A 2

Das Plangebiet stellt sich größtenteils als intensiv genutzte Ackerfläche dar. Auf der Ackerfläche ließen sich noch Reste von Maisstopeln finden.

Planungsrechtlich abgesicherter Bestand:

Im Nordosten ragt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 71 in den östlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 66 „Gewerbegebiet Rothenberger Straße“ - 1. Erweiterung hinein. Der betreffende Bereich ist diesem Bebauungsplan als Straßenverkehrsfläche und Gewerbegebiet festgesetzt worden und stellt sich in der Örtlichkeit als asphaltierte Wendeanlage dar, die derzeit als Lagerfläche genutzt wird (1.1 Versiegelte Fläche, Grundwert A 0).

Südlich befindet sich die Rothenberger Straße innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 71. Die Rothenberger Straße ist in diesem Bereich Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 7 "Prozessionsweg", 7. Änderung und Erweiterung sowie des

¹ BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2018). Regionalplan Münsterland. Abgerufen am 19.04.2022 von <https://www.bezreg-muenster.de/de/regionalplanung/regionalplan/index.html>

² www.geoportal.nrw (2022): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2022. Abgerufen am 28.03.2022 von <https://www.geoportal.nrw/>

³ LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen.

⁴ Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten.

Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten [MAYER, ABS UND FISCHER 2002 sehen (in der Regel) in den Kriterien „Seltenheit“ und „Gefährdung“ die wesentlichen Kriterien für Bewertungen der Biodiversität. Dies um so mehr, da diese Kriterien schon seit längerer Zeit im Naturschutz eine wichtige Rolle spielen.],
- Streng geschützte Arten
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Schutzgebiete

Bebauungsplanes Nr. 7 "Prozessionsweg", 8. Änderung und Erweiterung. In der Örtlichkeit stellt sich dieser Bereich als Verkehrsfläche (1.1 Versiegelte Fläche, Grundwert A 0) mit dazugehörigen Straßenseitenräumen dar (2.2 Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand, Grundwert A 2), die zudem einen linearen Baumbestand aufweisen (7.4 Obstbaumreihe, Grundwert A 7). Bei den auf der Nordseite der Rothenberger Straße gelegenen Bäumen handelt es sich neben Exemplaren mit einem Brusthöhendurchmesser bis max. ca. 30 cm auch um Neupflanzungen, die bereits gefälltte Bäume ersetzen. An den Bäumen auf der Nordseite konnten, abgesehen von angefaulten Astlöchern bzw. beginnenden Ausfaltungen, keine offensichtlichen großvolumigen Höhlungen gefunden werden.

Angrenzende Bereiche:

Die ackerbauliche Nutzung führt sich in nördliche Richtung fort. Östlich des Plangebietes, südlich der Erschließungsstraße des Bebauungsplanes Nr. 66 - 1. Erweiterung und innerhalb dessen Geltungsbereiches gelegen, befindet sich eine weitere Ackerfläche. Daran angrenzend befindet sich ein größerer gewerblicher Bau (Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 66 - 1. Erweiterung). Entlang der südlichen Plangebietsgrenze verläuft die Rothenberger Straße. Südlich davon bestehen weitere Gewerbegebiete. Westlich der angrenzenden Kreisstraße 61 sind ebenfalls Ackerflächen vorhanden.

Auswertung GEOportal.NRW

Eine Sichtung des GEOportal.NRW⁵ (LINFOS NRW) lieferte folgende Ergebnisse für das Plangebiet:

- Unmittelbar westlich befindet sich die Verbundfläche herausragender Bedeutung „Vechte-Aue zwischen Welbergen und der Landesgrenze zu Niedersachsen“ (Objektkennung: VB-MS-3709-004), die sich entlang der nordwestlich verlaufenden Vechte erstreckt.
- Südlich des Plangebietes, in einer Distanz von rd. 100 m zum Plangebiet, erstreckt sich die Verbundfläche besonderer Bedeutung „Stillgelegte Bahnlinie zwischen Ochtrup und Rheine“ (VB-MS-3709-011) von Westen nach Osten.
- Ca. 400 m in nordwestlicher Richtung befindet sich ein „Gebiet zum Schutz der Natur“ (Objektkennung: GSN-0492).
- Nordwestlich des Plangebietes liegt in einer Entfernung von ca. 1 km das Landschaftsschutzgebiet „Rothenberge“ (Objektkennung: LSG-3709-0002).
- Im Umkreis von 1 km ist kein Natura 2000-Gebiet ausgewiesen.

Auswertung Landschaftsplan (LP)

Ein Landschaftsplan liegt für das vorliegende Plangebiet nicht vor.

Auswertung des Regionalplans (RP)

Gemäß der zeichnerischen Darstellung des Regionalplanes Münsterland (11. Änderung) liegt das Plangebiet innerhalb eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen“.

⁵ www.geoportal.nrw (2022): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2022. - Karten. - Umwelt und Klima. Abgerufen am 28.03.2022 von <https://www.geoportal.nrw/>.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44, 45 und 67 BNatSchG erfasst und sind als geltendes Recht unmittelbar zu berücksichtigen. Im Anhang dieser Scoping-Unterlage befindet sich eine Artenschutzprüfung der Stufe I. Im Ergebnis dieser Prüfung und einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist festzuhalten, dass im weiteren Verfahren die Erarbeitung einer Artenschutzprüfung der Stufe II auf Grundlage einer Erfassung von Brutvögeln des Offenlandes mit einem Schwerpunkt auf den planungsrelevanten Vogelarten Kiebitz und Feldlerche vorgesehen ist.

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen (inkl. Eingriffsermittlung gem. Naturschutzgesetzgebung):

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Roten Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng oder besonders geschützten Arten (soweit hierzu Bestandsangaben von der UNB erbracht oder gefordert wurden)
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG

Fläche (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Bestandsdaten, insb.: Regionalplan, Flächennutzungsplan, Ortsbegehung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine weitestgehend landwirtschaftlich genutzte Fläche (Ackerbau), die sich am Rand von Wettringen befindet und für die bislang größtenteils kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt bzw. die im wirksamen Flächennutzungsplan derzeit noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird. Im Süden und im Nordosten des Plangebietes lassen sich Verkehrsflächen finden (Rothenberger Straße und Wendeanlage im Bebauungsplan Nr. 66 - 1. Erweiterung).

Boden (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Bestandsdaten, insb.: Regionalplan, GEOportal.NRW

Die Sichtung des GEOportal.NRW⁶ (Bodenkarte von NRW 1:50.000) hat ergeben, dass für das Plangebiet die Bodentypen „Pseudogley“, „Rendzina“ und „Rendzina-Braunerde“ ausgewiesen sind. Die Schutzwürdigkeit des Pseudogleys und der Rendzina-Braunerde wurde nicht bewertet. Dahingegen wurde die Rendzina als „tiefgründiger Sand- oder Schuttboden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte“ eingestuft. Die Verdichtungsempfindlichkeit des Pseudogleys wird als „sehr hoch“, für die Rendzina und Rendzina-Braunerde als „mittel“ bewertet.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Altlasten.

⁶ www.geoportal.nrw (2022): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2022. - Geoviewer. - Karten. - Geographie und Geologie. - Boden und Geologie. - IS BK50 Bodenkarte von NRW 1:50.000 - WMS. Abgerufen am 28.03.2022 von <https://www.geoportal.nrw/>.

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen (inkl. Eingriffsermittlung gem. Naturschutzgesetzgebung):

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Deponien usw.)

Wasser (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)
--

Bestandsdaten, insb.: Regionalplan, Ortsbegehung, GEOportal.NRW

Oberflächengewässer: Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Grundwasser: Im GEOportal.NRW⁷ (Bodenkarte von NRW 1:50.000) wird für die ausgewiesenen Böden die Grundwasserstufe 0 (ohne Grundwasser) angegeben. Die ökologische Feuchtestufe wird als „wechseltrocken“ (Bereich Pseudogley), „sehr trocken“ (Bereich Rendzina) und „trocken“ (Bereich Rendzina-Braunerde) abgebildet. Die GesamtfILTERfähigkeit im 2-Meter-Raum wird für den Bereich des Pseudogleys und der Rendzina als „mittel“, für den Bereich der Rendzina-Braunerde als „gering“ bewertet. Weiterhin wird die Schutzfunktion der Deckschichten in der Hydrogeologischen Karte von NRW 1:100.000⁸ überwiegend als „ungünstig“ bewertet, woraus eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Wasserschutzgebiete sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden⁹.

Überschwemmungsgebiete: Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungs-, Hochwassergefahren- und -risikogebieten¹⁰.

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen (inkl. Eingriffsermittlung gem. Naturschutzgesetzgebung):

- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Landeswassergesetz

⁷ www.geoportal.nrw (2022): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2022. - Geoviewer. - Karten. - Geographie und Geologie. - Boden und Geologie. - IS BK50 Bodenkarte von NRW 1:50.000 - WMS. Abgerufen am 28.03.2022 von <https://www.geoportal.nrw/>.

⁸ www.geoportal.nrw (2022): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2022. - Geoviewer. - Karten. - Geographie und Geologie. - Boden und Geologie. - Hydrogeologische Karte 1:100.000. - Bewertung der Schutzfunktion. Abgerufen am 28.03.2022 von <https://www.geoportal.nrw/>.

⁹ www.geoportal.nrw (2022): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2022. - Karten. - Umwelt und Klima. - Wasser. - Wasserschutzgebiete. Abgerufen am 28.03.2022 von <https://www.geoportal.nrw/>.

¹⁰ www.geoportal.nrw (2022): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2022. - Karten. - Umwelt und Klima. - Wasser. - Überschwemmungsgebiete / Hochwasser Gefahrenkarte / Hochwasser Risikokarte. Abgerufen am 28.03.2022 von <https://www.geoportal.nrw/>.

Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Bestandsdaten, insb.: Regionalplan, Biotoptypenkartierung

Das Plangebiet befindet sich am Rand von Wettringen und stellt sich weitestgehend als ackerbaulich genutzte Fläche dar. Freilandbiotope wie Ackerflächen dienen der Produktion von Kaltluft. Solche kaltluftproduzierenden Flächen weisen dann eine besondere Bedeutung auf, wenn sie eine gewisse Größe aufweisen und die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsbereiche mit hohen Versiegelungsgraden) temperatenausgleichend wirken kann. Hierzu muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den Wirkräumen transportiert werden. Ähnliches gilt für frischluftproduzierende Flächen (insbesondere Wälder), die innerhalb des Plangebietes selbst nicht vorhanden sind, jedoch zumindest entlang der südlichen Plangebietsgrenze in Form einer Baumreihe bestehen. Dieser Gehölzbestand dient aufgrund seiner geringen Größe jedoch nur einer sehr eingeschränkten Produktion von Frischluft bzw. hat nur eine untergeordnete lufthygienische Wirkung. Aufgrund der Ortsrandlage des Plangebietes sowie des vorhandenen Gefälles in nördliche Richtung ist im vorliegenden Fall zudem keine besondere Bedeutung hinsichtlich der Kaltluftproduktion für angrenzende Siedlungsbereiche gegeben.

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen (inkl. Eingriffsermittlung gem. Naturschutzgesetzgebung):

- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versiegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Bestandsdaten, insb.: GEOportal.NRW, Biotoptypenkartierung, Regionalplan

Gemäß den Darstellungen des GEOportal.NRW liegt das Plangebiet innerhalb des Landschaftsraumes „Rheiner Höhen“ (Objektkennung: LR-IIIa-006). Nach den Angaben des LANUV NRW (2012, S. 229 / Karte 21 „Landschaftsbildeinheiten“)¹¹ befindet sich das hier vorliegende Plangebiet nicht innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mit besonderer oder herausragender Bedeutung.

Das Plangebiet selbst liegt am Ortsrand von Wettringen und stellt sich weitestgehend als Ackerfläche dar. Landschaftsbildstrukturierende Wertelemente (bspw. Heckenstrukturen) sind innerhalb des Plangebietes selbst nicht vorhanden, befinden sich jedoch unmittelbar südlich entlang der angrenzenden Rothenberger Straße (Obstbaumreihe). Durch die Lage am Ortsrand mit östlich und südlich gelegenen Gewerbegebieten (das Gewerbegebiet östlich des Plangebietes ist bisher zumindest noch nicht vollständig umgesetzt) sowie die angrenzenden Straßen besteht bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes und damit ebenfalls eine Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung.

Insgesamt ist festzuhalten, dass dem Plangebiet aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes eine geringe bis mittlere bzw. durchschnittliche Bedeutung zukommt.

¹¹ LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2012): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, und Stadt Münster. Recklinghausen. Abgerufen am 16.11.2018 von https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/6_sonderreihen/60011_Fachbeitrag_Naturschutz_Muensterland.pdf

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen (inkl. Eingriffsermittlung gem. Naturschutzgesetzgebung):

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Menschen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)
--

Bestandsdaten, insb.: Bebauungsplan, Flächennutzungsplan, Regionalplan

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldstrukturen sowie keine Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur vorhanden.

Von den angrenzenden Gewerbegebieten und Straßen wirken Schallimmissionen auf das Plangebiet ein.

Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen sowie angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist innerhalb des Plangebietes mit landwirtschaftlich spezifischen Lärm-, Staub- und Geruchsmissionen zu rechnen. Diese werden hervorgerufen durch den landwirtschaftlichen Verkehr auf den Straßen sowie durch die Bearbeitung der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie können jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten (z. B. Mähdrusch, Bodenbearbeitung). Die Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und müssen von den Anwohnern toleriert werden.

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (inkl. siedlungsnaher Freiraum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur

Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)
--

Bestandsdaten, insb.: Angaben der Kommune und des Landkreises, Ortsbegehung

Vorkommen von Kultur- oder sonstigen Sachgütern sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. bekannt.

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Bestandsdaten: Bestandsdaten der sonstigen Schutzgüter

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen:

- ⇒ Beeinträchtigung von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter.

Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Bestandsdaten: GEOportal.NRW, Angaben der UNB

Eine Sichtung des GEOportal.NRW¹² hat ergeben, dass im Umkreis von mehr als 1 km kein Natura 2000-Gebiet ausgewiesen ist. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet „Stollen im Rothenberg“; Kennung: DE-3709-305) befindet sich ca. 2,3 km in (nord-)westlicher Richtung. Aufgrund dieser Entfernung wird davon ausgegangen, dass durch die vorliegende Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes bedingt werden.

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen:

- ⇒ Beeinträchtigungen des europäischen Netzes Natura 2000

Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zugelassenen Vorhaben bei schweren Unfällen oder Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)

Bestandsdaten: Bestandsdaten der sonstigen Schutzgüter, Festsetzungen des Bebauungsplans

Im näheren Umfeld des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebe oder Anlagen vorhanden, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind und innerhalb dessen angemessenen Sicherheitsabstandes sich das Plangebiet befindet.

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen:

- ⇒ Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen.

¹² www.geoportal.nrw (2022): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2022. - Karten. - Umwelt und Klima. Abgerufen am 28.03.2022 von <https://www.geoportal.nrw/>.

V. Vorläufige Eingriffs- und Kompensationsermittlung zum Bebauungsplan

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen bzw. der angetroffenen Nutzungen, des planungsrechtlich abgesicherten Bestands sowie der geplanten Nutzungen erfolgt anhand der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) herausgegebenen Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (Stand: März 2008).

V. 1. Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor (Grundwert A).

A. Ausgangszustand des Plangebietes			
Biotoptypen / Bestand	Flächen- größe (m²)	Grundwert A	Eingriffsflächenwert (WP)
Planungsrechtlich abgesicherter Bestand			
<u>Straßenverkehrsflächen</u> , davon			
- 7.4 Obstbaumreihe (ca. Kronentraufbereich) *1	(2 x 20) *2	7	280
- 2.2 Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand *1	65	2	130
- Versiegelte Flächen und Bereiche ohne Bewertung *3	4.445	0	0
<u>Gewerbegebiet</u> (GRZ 0,8)			
- Versiegelung (80 %)	104	0	0
- Grünflächen (20 %)	26	2	52
Flächen außerhalb rechtskräftiger B-Pläne			
3.1 Acker, intensiv	32.230	2	64.460
Gesamt	36.870		64.922

*1 Hierbei handelt es sich um die Flächenteile, die für eine Zufahrt vom Plangebiet auf die südlich angrenzende Rothenberger Straße in Anspruch genommen werden. Die Überplanung dieser Flächen wird in der vorliegenden Eingriffsbilanzierung berücksichtigt, da in den rechtskräftigen Bebauungsplänen bislang von einem Erhalt ausgegangen wurde.

*2 Der Kronentraufbereich der Bäume wird nicht auf die Gesamtfläche des Plangebietes mit angerechnet.

*3 Bei diesen Flächen handelt es sich um die Flächenteile innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsflächen, die bereits versiegelt bzw. versiegelbar sind oder bei denen derzeit von keiner Überplanung der vorhandenen Straßenseitenräume auszugehen ist.

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von 64.922 Wertpunkten.

V. 2. Geplanter Flächenwert

Der Kompensationswert innerhalb des Plangebietes ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor der geplanten Maßnahmen (Grundwert P).

B. Zustand des Plangebietes gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes			
Maßnahme	Flächengröße (m²)	Grundwert P	Geplanter Flächenwert (WP)
Gewerbegebiet, GRZ 0,8; Gesamtfläche: ca. 29.755 m², davon			
- Versiegelung (80 %)	23.804	0	0
- Grünflächen (20 %)	5.951	2	11.902
Straßenverkehrsflächen	7.115	0	0
Gesamt	36.870		11.902

Im Plangebiet wird ein geplanter Flächenwert von 11.902 Wertpunkten erzielt.

V. 3. Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem geplanten Flächenwert gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert	-	Geplanter Flächenwert	=	Kompensationsdefizit
Gesamtflächenwert A		Gesamtflächenwert B		Gesamtbilanz C
64.922 WP	-	11.902 WP	=	53.020 WP

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert (Grundwert A) und Kompensationswert (Grundwert P) wird deutlich, dass innerhalb des Plangebietes ein Kompensationsdefizit von **53.020 Wertpunkten** besteht.

Derzeitig ist es vorgesehen, das Kompensationsdefizit über einen Nachweis von Wertpunkten aus dem Ökokonto der Gemeinde Wettringen zu kompensieren.

VI. Artenschutzprüfung – Stufe I

1. Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 ff BNatSchG verankert. „Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen. [...] Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.“¹³

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung.

Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre *Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*“

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders
geschützte
Arten

♦ Individuen-
bezug
(Tierart)

♦ streng
geschützte
Arten

♦ mittelbar:
Populations-
bezug
(Tierart)

♦ Europäische
Vogelarten

♦ besonders
geschützte
Arten

♦ spezielle
Lebensstätten
(Tierart)

♦ besonders
geschützte
Arten

♦ Individuen-
bezug
(Pflanzenart)

¹³ MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

§ 44 (5) BNatSchG

→ Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach Neufassung des § 44 (5)¹⁴ liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG

→ Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs. 7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der *Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert*. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

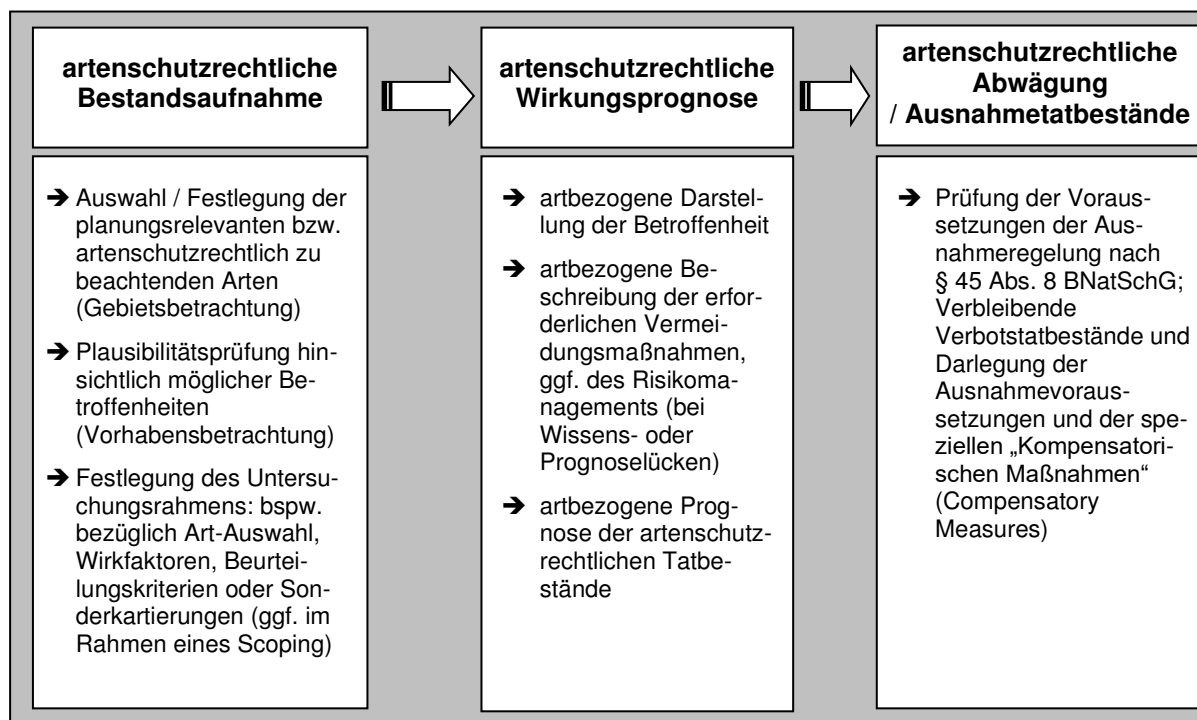
¹⁴ Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017, BGBl. I S. 3434

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



2. Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

2.1. ASP I.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Das Plangebiet weist eine Größe von rd. 3,7 ha auf und befindet sich am Rand der Ortschaft Wettringen, zwischen der Kreisstraße 61 und der Rothenberger Straße. Am 29.03.2022 erfolgte eine Ortsbegehung. Bei dem Plangebiet handelt es sich größtenteils um eine intensiv genutzte Ackerfläche. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung konnten auf der Fläche noch Reste von Maisstoppeln gefunden werden. Im Nordosten befindet sich ein Teil einer Wendeanlage innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 71, die Bestandteil des östlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 66 „Gewerbegebiet Rothenberger Straße“ - 1. Erweiterung ist und sich in der Örtlichkeit als asphaltierte Wendeanlage darstellt, die derzeit als Lagerfläche genutzt wird. Weiterhin befindet sich ein Teil der Rothenberger Straße innerhalb des Plangebietes, mit im Straßenseitenraum gelegenen Obstbaumreihen. Bei den auf der Nordseite der Rothenberger Straße gelegenen Bäumen handelt es sich neben Exemplaren mit einem Brusthöhendurchmesser bis max. ca. 30 cm auch um Neupflanzungen, die bereits gefälltte Bäume ersetzen. An den Bäumen auf der Nordseite konnten, abgesehen von angefaulten Astlöchern bzw. beginnenden Ausfaltungen, keine offensichtlichen großvolumigen Höhlungen gefunden werden.

Die ackerbauliche Nutzung führt sich in nördliche Richtung fort. Östlich des Plangebietes, südlich der Erschließungsstraße des in Umsetzung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 66 - 1. Erweiterung und innerhalb dessen Geltungsbereiches gelegen, befindet sich eine weitere Ackerfläche. Daran angrenzend befindet sich ein größerer gewerblicher Bau. Südlich der Rothenberger Straße bestehen weitere Gewerbegebiete. Westlich der angrenzenden Kreisstraße 61, die auf der Ostseite von einem Fuß- und Radweg begleitet wird, sind ebenfalls Ackerflächen vorhanden.

Die intensive ackerbauliche Nutzung sowie die umliegenden Gewerbegebiete und die angrenzenden Verkehrsflächen (optische Störreize, Barriere, Lärm, Kollisionsgefahr etc.) stellen eine Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung faunistischer Habitatqualitäten dar.



Abbildung 1: Luftbild aus dem Jahre 2019 mit ca. Abgrenzung des Plangebietes.
(Quelle Luftbild 2019: © Geobasis NRW, Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)



Abbildung 2: Blick von Westen in östliche Richtung auf das Plangebiet.



Abbildung 3: Blick entlang der Rothenberger Straße nach Westen.



Abbildung 4: Blick von der nordöstlich gelegenen Wendeanlage in Richtung Südwesten.

Konkrete Daten (Kartierungen) zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen für das Plangebiet aktuell nicht vor (Stand März 2022). Eine Anfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bzgl. bekannten Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten hat ergeben, dass der UNB aktuelle Hinweise auf Vorkommen des Kiebitzes im Bereich des Plangebietes und angrenzender Flächen vorliegen (E-Mail vom 05.04.2022).

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den Quadranten 4 des Messtischblattes 3709 Ochtrup insgesamt folgende planungsrelevante Arten(-gruppen) an: 29 Vogelarten, 13 Fledermausarten und 1 weitere Säugetierart (Fischotter). Zu beachten ist, dass das FIS keine vollständigen Daten und auch keine punktgenauen Daten zur Verfügung stellt.

Bei der Auswahl der im Plangebiet und den unmittelbar angrenzenden Flächen vorkommenden Biotoptypen reduzieren sich diese Angaben auf folgende Arten:

Tabelle 1: Liste der planungsrelevanten Arten, Messtischblatt 3709, Quadrant 4 in den Lebensraumtypen des Plangebietes und angrenzender Flächen lt. FIS¹⁵

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken“ (KIGehoe); „Äcker, Weinberge“ (Aeck); „Säume, Hochstaudenfluren“ (Saeu)

Art(-gruppe)					
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ (ATL)	KIGehoe	Aeck	Saeu
Säugetiere					
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	U-	Na		
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	U+	FoRu, Na		(Na)
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	G	Na	(Na)	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	Na		
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	U	Na	(Na)	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	G	Na		(Na)
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G	Na		(Na)
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	U	Na		
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G	Na	(Na)	(Na)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na		
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G	Na		
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G	FoRu, Na		Na
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	U	(FoRu), Na	(Na)	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	(FoRu), Na	(Na)	Na
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-		FoRu!	FoRu
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U-	FoRu		(FoRu)
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	Na		(Na)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	U	(FoRu)	(Na)	Na
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	G			(Na)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	(FoRu)	Na	(Na)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U	FoRu	Na	Na
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-	Na		
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U		Na	(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U	Na		
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G	(Na)		Na
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U	(FoRu)		(Na)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	(FoRu)	Na	Na
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine (Rast/Wintervorkommen)	U			(Ru), (Na)
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	(Na)	Na	(Na)
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	U	FoRu!		FoRu
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	U		(FoRu)	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	(Na)	Na	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S		FoRu!	FoRu!
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U	FoRu		(Na)

¹⁵ Abruf am 30.03.2022: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	U	(FoRu)		
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	S			Na
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	Na	(Na)	Na
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U		Na	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	Na	Na	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S		FoRu!	

Legende:

EZ (ATL) = Erhaltungszustand NRW atlantische Region:

S = schlecht, U = ungünstig, G = günstig, unbek. = unbekannt, + = Tendenz zunehmend, - = Tendenz abnehmend;

Na = Nahrungshabitat, Ru = Ruhestätte, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Fledermäuse

Für die Artgruppe der Fledermäuse existieren innerhalb des Großteils des Plangebietes keine Strukturen, die sich ggf. als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Tiere aus dieser Artgruppe eignen könnten. Die auf der Nordseite der Rothenberger Straße stockenden Bäume (Obstbaumreihe im Straßenseitenraum) weisen zudem keine großvolumigen offensichtlichen Baumhöhlungen auf (Spechthöhlen, größere Ausfaltungen etc.), die als bedeutsame dauerhafte Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (Wochenstube oder Winterquartier) genutzt werden könnten. Einzeltiere können im Sommer dagegen bspw. bereits kleinere Stamm- oder Rindenrisse und kleinräumige Höhlungen als Tagesschlafplatz nutzen. Diesbezüglich ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei Einzeltieren eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Quartierwahl besteht, da Einzeltiere im Vergleich zu einer Wochenstubengesellschaft weniger hohe Ansprüche an die Beschaffenheit eines Quartiers stellen und ihnen daher allgemein ein größeres Quartierangebot zur Verfügung stehen dürfte. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass ein ggf. betroffenes Individuum in seinem weiteren Aktionsraum ein vergleichbares Ausweichquartier kennt oder erschließen wird, sodass eine Erhaltung der ökologischen Funktion eines von den Planungen betroffenen Quartiers im räumlichen Zusammenhang gegeben ist.

Auf den von der Planung betroffenen und angrenzenden Flächen (z. B. entlang von Gehölzbeständen) ist weiterhin eine gelegentliche Jagdnutzung durch verschiedene Fledermausarten zu erwarten. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen jedoch nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche¹⁶. Dieses dürfte bei der vorliegenden Planung aufgrund der Habitatausstattung innerhalb des Plangebietes und angrenzender Flächen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht der Fall sein. Eine Beeinträchtigung von essentiellen Nahrungsflächen von Fledermäusen ist durch die Planung nicht zu erwarten.

Brutvögel

Das Plangebiet stellt sich größtenteils als intensiv genutzte Ackerfläche dar. Zum Zeitpunkt einer Ortsbegehung am 29.03.2022 konnten auf der Fläche noch Reste von Maisstopplern gefunden werden. Die ackerbauliche Nutzung erstreckt sich weiter in nördliche, nordöstliche und in geringerem Maße in östliche Richtung (dort grenzt der in Umsetzung befindliche

¹⁶ LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bebauungsplan Nr. 66 - 1. Erweiterung an das Plangebiet an, der ein Gewerbegebiet vorsieht). Weitere Ackerflächen befinden sich westlich der Kreisstraße 61. Hinsichtlich der im FIS aufgeführten planungsrelevanten Offenlandarten ist festzuhalten, dass der Unteren Naturschutzbehörde für den Bereich des Plangebietes und angrenzender Flächen aktuelle Hinweise auf Vorkommen des Kiebitzes vorliegen (E-Mail vom 05.04.2022). Im Rahmen der Ortsbegehung am 29.03.2022 konnten ebenfalls mehrere Kiebitze festgestellt werden. Weiterhin kann die landwirtschaftliche Nutzfläche des Plangebietes im Zusammenhang mit umliegenden Ackerflächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Feldlerche fungieren.

Für die weiteren im FIS genannten planungsrelevanten Vogelarten liegen innerhalb des Plangebietes und daran angrenzend keine Habitatstrukturen mit besonderer Bedeutung vor (mit Ausnahme von Straßenseitenräumen fehlen bspw. auch Saumstrukturen), sodass eine Nutzung relevanter Habitatstrukturen durch weitere planungsrelevante Vogelarten mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Im FIS werden weiterhin viele planungsrelevante Vogelarten als (gelegentliche) potentielle Nahrungsgäste aufgeführt. Der Verlust von Nahrungsflächen unterliegt jedoch nicht dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3, es sei denn, der Verlust der Nahrungsfläche bedingt die Aufgabe einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Umfeld der Planung. Dies ist bei den aufgeführten Arten (meistens mit größeren Aktionsräumen) aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes in Verbindung mit der Vorbelastung durch die vorhandenen Nutzungen / Störquellen nicht zu erwarten.

Die Umgebung des Plangebietes und evtl. das Plangebiet selbst bieten allgemein möglicherweise gelegentlich genutzten Nahrungsraum und ggf. Brutplatzangebote für ungefährdete, verbreitete Vogelarten. Für diese Vogelarten gilt: Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung etc. von Individuen oder ihren Entwicklungsformen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) ist die Baufeldräumung (Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden, Beseitigen von Gehölzen und sonstiger Vegetationsstrukturen etc.) außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Hinsichtlich Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), deren Vorkommen im FIS aufgeführt (Fischotter) oder nicht aufgeführt sind (z. B. weitere Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen), kann im Ergebnis der Ortsbegehung festgehalten werden, dass innerhalb des Plangebietes und unmittelbar angrenzend keine Strukturen / Habitatbedingungen festgestellt wurden, die sich für essentielle Lebensstätten solcher Arten anbieten. Eine Betroffenheit dieser Arten ist durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

2.2. ASP I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die vorliegende Planung hat das Ziel, parallel entlang der Rothenberger Straße und in unmittelbarer Benachbarung bestehender Gewerbeflächen auf einem intensiv genutzten Ackerstandort eine Bebauung zur Entwicklung neuer Gewerbegebietsflächen zu ermöglichen.

Die intensive ackerbauliche Nutzung sowie die umliegenden Gewerbegebiete und die angrenzenden Verkehrsflächen (optische Störreize, Barriere, Lärm, Kollisionsgefahr etc.) sind als Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Generell ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Baubedingt werden sich vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung auswirken. Neben den direkt zu bebauenden Flächen können weitere Flächen als Lagerflächen für Baumaterialien etc. in Anspruch genommen werden. Konkrete Angaben liegen dazu nicht vor. Das Plangebiet ist durch umliegende bzw. angrenzende Gewerbe- und Verkehrsflächen bereits vorbelastet.

Anlagebedingt wird vornehmlich eine intensiv genutzte Ackerfläche durch Bebauung dauerhaft in Anspruch genommen. Dadurch wird sich der Lebensraum für Arten der Offenlandschaft zunehmend verkleinern und die Planung führt zu einer fortschreitenden Veränderung der unmittelbaren Gebietskulisse. Eine damit einhergehende Beeinträchtigung oder ein Revierverlust von planungsrelevanten Vogelarten des Offenlandes (hier insbesondere Kiebitz und Feldlerche) kann zum derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus kann ein Verlust einzelner auf der Nordseite der Rothenberger Straße stockender Obstbäume nicht ausgeschlossen werden, da die geplante Erschließungsstraße an die Rothenberger Straße angeschlossen werden soll. Dadurch könnten ggf. potentielle Quartiere von Eintierern aus der Artgruppe der Fledermäuse überplant werden (Tagesverstecke während der Sommeraktivitätszeit), sodass für diese Artgruppe ebenfalls ein potentiell Verletzungs-/Tötungsrisiko besteht.

Der Bereich des Plangebietes steht als Nahrungsraum und Brutplatzangebot für ungefährdete, verbreitete Vogelarten und als eventuell gelegentlich für Nahrungsflüge von Fledermäusen genutzter Bereich zukünftig wahrscheinlich nicht mehr zur Verfügung. Eine Betroffenheit besonders bedeutsamer oder essentieller Habitatfunktionen kann aber ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Lärm, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung können sich auch auf das Umfeld auswirken. Konkrete Angaben über die künftige Nutzung und damit verbundene betriebsbedingte Wirkfaktoren liegen nicht vor. Eine Vorbelastung besteht bereits durch umliegende bzw. angrenzende Gewerbe- und Verkehrsflächen. Die gewerbliche Nutzung wird sich mit Umsetzung der Planung jedoch weiter nach Westen und Norden ausdehnen.

3. Zusammenfassung und Fazit

Die Umsetzung der Planung führt vor allem zu einem Verlust von Teilen der offenen Kulturlandschaft, indem eine Ackerfläche überplant wird. Aufgrund konkreter Hinweise bezüglich Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten des Offenlandes (Kiebitz) sowie möglicher weiterer Vorkommen (Feldlerche) kann eine Beeinträchtigung oder ein

Revierverlust von planungsrelevanten Vogelarten des Offenlandes (hier: Kiebitz und Feldlerche) zum derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden.

Bei den weiteren theoretisch im (weiteren) Umfeld des Plangebietes vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten sind allenfalls gelegentlich Nahrungsgäste zu erwarten. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser artenschutzrechtlich besonders relevanten Vogelarten wird mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit nicht erwartet, essentielle Nahrungsflächen solcher Arten (z. B. Mäusebussard, Turmfalke) liegen ebenfalls nicht vor.

Die angrenzenden Flächen und evtl. das Plangebiet selbst bieten darüber hinaus allgemein möglicherweise gelegentlich genutzten Nahrungsraum und ggf. Brutplatzangebote für ungefährdete, verbreitete Vogelarten. Bei diesen Vogelarten „allgemeiner Planungsrelevanz“ kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen bzw. keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu rechnen ist. Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung etc. von Individuen oder ihren Entwicklungsformen darf die Räumung von Vegetationsbeständen zur Baufeldfreimachung etc. und der Baubeginn nur außerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgen.

An den potentiell betroffenen Gehölzen, die evtl. durch einen Anschluss der Erschließungsstraße an die südlich verlaufende Rothenberger Straße entfallen könnten, konnten keine großvolumigen offensichtlichen Baumhöhlungen gesichtet werden, die von Fledermäusen als bedeutsame dauerhafte Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (Wochenstube oder Winterquartier) genutzt werden könnten. Einzeltiere können im Sommer jedoch bspw. bereits kleinere Stamm- oder Rindenrisse und kleinräumige Höhlungen als Tagesschlafplatz nutzen, sodass bei Baumfällarbeiten ein Erfüllen des Tötungs-/Verletzungsverbotes eintreten könnte. Aus diesem Grund sind notwendige Baumfällarbeiten in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG auf den Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. zu beschränken. Essentielle Nahrungsflächen für Fledermausarten liegen mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit nicht vor.

Darüber hinaus weist das Plangebiet selbst nachzeitigem Kenntnisstand keine Bedeutung für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und keine Strukturen / Habitatbedingungen auf, die sich für essentielle Lebensstätten solcher Arten (z. B. weitere Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen) anbieten.

Fazit:

Es ist festzuhalten, dass im Plangebiet das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten oder deren geschützter Lebensstätten aus den Artgruppen der Brutvögel wahrscheinlich und der Fledermäuse möglich ist. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes.

Ob Tierindividuen einer europäisch besonders geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden und ob die Wirkfaktoren des Vorhabens geeignet sind, die ökologischen Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen, ist im Weiteren durch eine vertiefte Art-für-Art-Analyse oder Artgruppenanalyse zu prüfen (Artenschutzprüfung Stufe II). In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde soll die Prognose zu einer möglichen Erfüllung artenschutzrechtlicher

Verbotstatbestände auf Grundlage der Ergebnisse einer Erfassung von Brutvögeln des Offenlandes mit einem Schwerpunkt auf den planungsrelevanten Vogelarten Kiebitz und Feldlerche erfolgen.

Darüber hinaus wird hinsichtlich der Vogelarten „allgemeiner Planungsrelevanz“ sowie der Fledermäuse nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung von allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen (zeitliche Beschränkungen der Baufeldräumung etc.) keine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten ist.

VII. Anlage

Bestandsplan zum Plangebiet sh. nächste Seite.



Legende

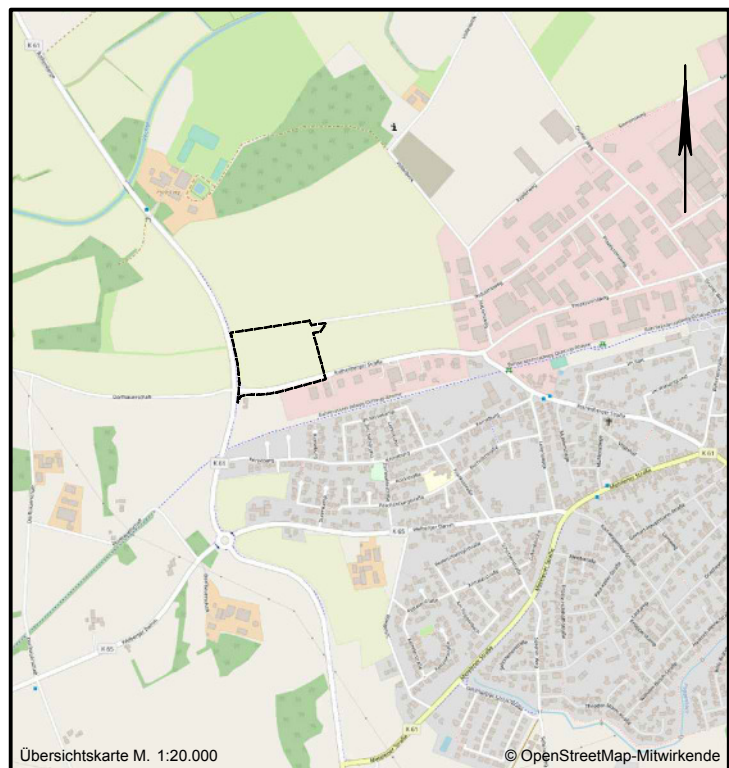
- Geltungsbereich B-Plan Nr. 71
- Geltungsbereich 70. FNP-Änderung
- Nr. 3.1

Code (Nr.)
- | Nr. | Biotoptyp | GW A (Grundwert) |
|-----|-----------|------------------|
| 3.1 | Acker | 2 |
- Bestand gem. rechtskräftiger Bebauungspläne
(Nr. 66, 1. Erweiterung, Nr. 7, 7. und 8. Erweiterung)
- Straßenverkehrsflächen
- GE

Gewerbegebiet
- nachrichtlich

7.4 Obstbaumreihe
(nicht eingemessen)

GW A 7



Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung: IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG Marie-Curie-Str. 4a • 49134 Wallenhorst Tel. 054077880-0 • Fax 054077880-88 Wallenhorst, 2022-04-19 H. Böhmer i.V. Hölger Böhm		Datum	Zeichen
	bearbeitet	2022-04	Bg
	gezeichnet	2022-04	KH
	geprüft	2022-04	Bg
	freigegeben	2022-04-19	Boe

Pfad: H:\WETTRIN\222052\PLAENE\UP\up_be_01.dwg(Bestandsplan SCO)

Gemeinde Wetrtingen

Bebauungsplan Nr. 71

"Erweiterung Industrieweg"

gleichzeitig 70. FNP-Änderung

Bestandsplan zum Scoping

Maßstab 1:2.000

Plotdatum: 2022-04-19

Speicherdatum: 2022-04-19